

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

KAPITEL I WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

(2) Persönliche Voraussetzungen

[...]

- (b) ~~In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz erteilen, obwohl die diesem Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Zulassung weder Die Zulassung eines Antragstellers, der ausschließlich Eigentransaktionen abzuschließen beabsichtigt, muss nicht~~ die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen ~~noch-oder~~ die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfasst.

[...]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

[...]

- (dd) Wertpapierabwicklungskonten, die ~~gemäß den Clearing-Bedingungen~~ für die Physische Lieferung von Wertpapieren (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten) ~~für die betreffenden Transaktionsarten~~ erforderlich sind, ~~-und die~~ bei einer Abwicklungsstelle geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 2

~~Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (4)(a)(aa) bis (cc) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert. Die Eurex Clearing AG kann ein Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis befreien, über ein Pfanddepot, ein Wertpapier-Margin-Konto bzw. ein Net Omnibus Pfanddepot zu verfügen, sofern das Clearing-Mitglied bestätigt, dass als Margin bzw. Segregierte Margin bzw. Net Omnibus Margin ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder von dem Erfordernis befreien, über ein Wertpapierabwicklungskonto und ein korrespondierendes Geldkonto gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (dd) zu verfügen, sofern das Clearing-Mitglied bestätigt, dass in Bezug auf Transaktionen, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.~~

[...]

### 2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

- (1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:
  - (a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, ~~welche die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen~~, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;
  - (b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;
  - (c) die Europäische Zentralbank, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility), der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;
  - (d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne ~~des § 1 Absatz 27 KWG von Artikel 117 CRR~~ einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau, ~~wenn sie die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen~~;
  - (e) internationale Organisationen im Sinne ~~des § 1 Abs. 28 KWG von Artikel 118 CRR~~, ~~wenn sie die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen~~; und
  - (f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.
- (2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 3

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

- (a) Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 3 nachzuweisen;
- (b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz- (4) ~~(a) (aa) und (bb)~~ zu verfügen;
- (c) Beiträge an den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz- (5) (d) zu zahlen; ~~und/oder~~
- (d) Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 ~~in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5~~ für bestimmte Transaktionsarten zu erfüllen-; und/oder
- (e) an DM Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 in Verbindung mit den DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) sind von der Pflicht zur Teilnahme an einem Default Management Committee gemäß Ziffer 7.5 befreit, sofern sie nicht die Teilnahme beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 in Verbindung mit den DMC-Regeln erfüllen.

- (3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Befreiung von den in Absatz (2)(c) und (d) genannten Anforderungen setzt voraus, dass der Antragsteller folgende Anforderungen erfüllt:
- ~~(4) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen und nachweisen:~~
  - (a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) oder (b) können ~~zugelassen-befreit~~ werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor's („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügen.
  - (b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (d) oder (e) können ~~zugelassen-befreit~~ werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.
  - (c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können ~~zugelassen-befreit~~ werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.

Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

[...]